Stand: 03.12.2025 12:52:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/29

"Subsidiarität Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU COM(2023) 528 final BR-Drs. 539/23"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/29 vom 28.11.2023
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/77 des BU vom 05.12.2023
- 3. Beschluss des Plenums 19/79 vom 05.12.2023
- 4. Plenarprotokoll Nr. 6 vom 05.12.2023



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

28.11.2023 Drucksache 19/29

Antrag

der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER).

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU COM(2023) 528 final BR-Drs. 539/23

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, COM(2023) 528 final, BR-Drs. 539/23, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Richtlinienvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Im Einzelnen:

Der Landtag begrüßt, dass die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich auf Vereinfachung und Entbürokratisierung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) abzielen.

Es wird jedoch bezweifelt, ob dieses Ziel mit dem vorgelegten Vorschlag erreicht werden kann.

Die zentralisierte Ermittlung und Prüfung des zu versteuernden Einkommens sowie die Steuerfestsetzung und -erhebung machen ein aufwändiges und kompliziertes neues Mitteilungs-, Zahlungs- und Informationsaustauschverfahren zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten notwendig. Damit verbunden ist eine erhebliche Zusatzbelastung der Verwaltung in jedem Steuereinzelfall, der die Option in Anspruch nimmt.

Zudem sind die Bilanzierungsvorschriften innerhalb der EU nicht harmonisiert. Ausgangsgröße für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist jedoch der nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn. Auch Verrechnungspreisfragen und Differenzen bei der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen werden mit dem Vorschlag nicht gelöst.

Im Ergebnis wird inländische Steuer auf nach ausländischen (nicht harmonisierten) Einkommensermittlungsvorschriften ermitteltes Einkommen festgesetzt. Die beteiligten Betriebsstättenstaaten können im Grundsatz lediglich die Gewinnzuordnung – nicht aber Berechnung – überprüfen, auch wenn die Zuständigkeit für Außenprüfung und Rechtsmittel bei ihnen verbleibt. Dabei wäre die deutsche Finanzverwaltung mit einer Vielzahl unterschiedlicher Steuererklärungsformate konfrontiert. Hinzu kämen erhebliche Unstimmigkeiten, soweit ein KMU Betriebsstätten sowohl in EU-Mitgliedstaaten als auch in Nicht-EU-Staaten unterhält. Zudem stellt sich die Frage, ob die im Vorschlag vorgesehene unterschiedliche Behandlung von inländischen Unternehmen und inländischen Betriebsstätten bei der Gewinn-/Einkommensermittlung gleichheitsrechtlich gerechtfertigt ist.

Des Weiteren ist das im Vorschlag vorgesehene Verfahren für die Gewerbesteuer als Objektsteuer und die Gewerbesteuerzerlegung in der bisherigen Form ungeeignet. Es wären daher umfassende Anpassungen bei der Gewerbesteuer erforderlich.

Außerdem erfordert der Vorschlag weitere umfangreiche Regelungen zur Missbrauchsverhinderung, die auf Ebene der Finanzverwaltung tendenziell zu einem weiteren Aufwuchs an Bürokratie denn zu einer Vereinfachung führen.

Im Näheren

Der Vorschlag wird auf Art. 115 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt. Die Bestimmungen des Vorschlags bezwecken steuerliche Vereinfachungen für KMU, die von den steuerlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten abweichen. Die steuerlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten können sich grundsätzlich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken. So können sie beispielsweise Unternehmen aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen steuerlichen Pflichten (und den dabei entstehenden Kosten) von der Errichtung von Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten abhalten.

Im Wege systematischer Interpretation ist im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Rechtsgrundlage jedoch auch Art. 26 Abs. 1 AEUV mit zu berücksichtigen. Hiernach erlässt die Union die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung bzw. zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes. Der Vorschlag mag zwar zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen KMU und größeren Unternehmen beitragen, führt aber gleichzeitig auch zu neuen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund deren unterschiedlicher Gewinnermittlungsvorschriften. Auch würden sich Wettbewerbsverzerrungen zwischen inländischen Unternehmen und inländischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen ergeben, da hier künftig unterschiedliche Gewinnermittlungssysteme gelten würden. Der Vorschlag ist jedenfalls für die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts in keiner Hinsicht erforderlich.

Zudem erscheint mehr als zweifelhaft, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.

Eine Vereinfachung der steuerlichen Vorschriften für inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen wäre grundsätzlich auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten denkbar, sie muss nicht zwingend auf Unionsebene und insbesondere nicht in der vorgeschlagenen Form erfolgen. Für das Thema Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung bietet der Vorschlag nur einen bedingten Mehrwert. Unterschiedliche Rechtsansichten würden auch weiterhin bestehen, da dem Betriebsstättenstaat weiterhin ein gewisses Mitspracherecht hinsichtlich der Einkünftezuordnung zusteht. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten sind für das Thema Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung das bessere Instrument.

Auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahme bestehen erhebliche Zweifel. Der durch die Anpassung der steuerlichen Vorschriften für die KMU entstehende überschaubare Nutzen, der zu einem etwas reibungsloserem Funktionieren des Binnenmarkts führen könnte, steht in einem deutlichen Missverhältnis zu den neu einzurichtenden Verfahren auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten und zahlreichen ungeklärten Fragestellungen. Besonders ist hierbei die unklare tatsächliche Relevanz der grenzüberschreitenden Besteuerung gerade für unternehmerische Entscheidungen von Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU

zu berücksichtigen. Die Umsetzung des Vorschlags wäre mit einem dauerhaft hohen Verwaltungsaufwand und einer nicht unerheblichen Komplexität verbunden und steht in Widerspruch zum Ziel "Vereinfachung und Bürokratieabbau".

Die enthaltene Übertragung von Hoheitsrechten (insbes. Steuerfestsetzung und -erhebung) auf andere Staaten steht ebenfalls nicht im Verhältnis zum angestrebten Zweck. So führen die Regelungen im Vorschlag zu einem nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Souveränität der Mitgliedstaaten.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

05.12.2023 Drucksache 19/77

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU

Drs. 19/29

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU COM(2023) 528 final BR-Drs. 539/23

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Dr. Gerhard Hopp
Mitberichterstatter: Markus Rinderspacher

II. Bericht:

- Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 2. Sitzung am 5. Dezember 2023 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Ulrike Müller

Stellvertretende Vorsitzende



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

05.12.2023 Drucksache 19/79

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU COM(2023) 528 final BR-Drs. 539/23

Drs. 19/29, 19/77

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, COM(2023) 528 final, BR-Drs. 539/23, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Richtlinienvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Im Einzelnen:

Der Landtag begrüßt, dass die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich auf Vereinfachung und Entbürokratisierung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) abzielen.

Es wird jedoch bezweifelt, ob dieses Ziel mit dem vorgelegten Vorschlag erreicht werden kann.

Die zentralisierte Ermittlung und Prüfung des zu versteuernden Einkommens sowie die Steuerfestsetzung und -erhebung machen ein aufwändiges und kompliziertes neues Mitteilungs-, Zahlungs- und Informationsaustauschverfahren zwischen den beteiligten

Mitgliedstaaten notwendig. Damit verbunden ist eine erhebliche Zusatzbelastung der Verwaltung in jedem Steuereinzelfall, der die Option in Anspruch nimmt.

Zudem sind die Bilanzierungsvorschriften innerhalb der EU nicht harmonisiert. Ausgangsgröße für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist jedoch der nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn. Auch Verrechnungspreisfragen und Differenzen bei der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen werden mit dem Vorschlag nicht gelöst.

Im Ergebnis wird inländische Steuer auf nach ausländischen (nicht harmonisierten) Einkommensermittlungsvorschriften ermitteltes Einkommen festgesetzt. Die beteiligten Betriebsstättenstaaten können im Grundsatz lediglich die Gewinnzuordnung – nicht aber Berechnung – überprüfen, auch wenn die Zuständigkeit für Außenprüfung und Rechtsmittel bei ihnen verbleibt. Dabei wäre die deutsche Finanzverwaltung mit einer Vielzahl unterschiedlicher Steuererklärungsformate konfrontiert. Hinzu kämen erhebliche Unstimmigkeiten, soweit ein KMU Betriebsstätten sowohl in EU-Mitgliedstaaten als auch in Nicht-EU-Staaten unterhält. Zudem stellt sich die Frage, ob die im Vorschlag vorgesehene unterschiedliche Behandlung von inländischen Unternehmen und inländischen Betriebsstätten bei der Gewinn-/Einkommensermittlung gleichheitsrechtlich gerechtfertigt ist.

Des Weiteren ist das im Vorschlag vorgesehene Verfahren für die Gewerbesteuer als Objektsteuer und die Gewerbesteuerzerlegung in der bisherigen Form ungeeignet. Es wären daher umfassende Anpassungen bei der Gewerbesteuer erforderlich.

Außerdem erfordert der Vorschlag weitere umfangreiche Regelungen zur Missbrauchsverhinderung, die auf Ebene der Finanzverwaltung tendenziell zu einem weiteren Aufwuchs an Bürokratie denn zu einer Vereinfachung führen.

Im Näheren:

Der Vorschlag wird auf Art. 115 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt. Die Bestimmungen des Vorschlags bezwecken steuerliche Vereinfachungen für KMU, die von den steuerlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten abweichen. Die steuerlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten können sich grundsätzlich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken. So können sie beispielsweise Unternehmen aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen steuerlichen Pflichten (und den dabei entstehenden Kosten) von der Errichtung von Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten abhalten.

Im Wege systematischer Interpretation ist im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Rechtsgrundlage jedoch auch Art. 26 Abs. 1 AEUV mit zu berücksichtigen. Hiernach erlässt die Union die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung bzw. zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes. Der Vorschlag mag zwar zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen KMU und größeren Unternehmen beitragen, führt aber gleichzeitig auch zu neuen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund deren unterschiedlicher Gewinnermittlungsvorschriften. Auch würden sich Wettbewerbsverzerrungen zwischen inländischen Unternehmen und inländischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen ergeben, da hier künftig unterschiedliche Gewinnermittlungssysteme gelten würden. Der Vorschlag ist jedenfalls für die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts in keiner Hinsicht erforderlich.

Zudem erscheint mehr als zweifelhaft, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.

Eine Vereinfachung der steuerlichen Vorschriften für inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen wäre grundsätzlich auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten denkbar, sie muss nicht zwingend auf Unionsebene und insbesondere nicht in der vorgeschlagenen Form erfolgen. Für das Thema Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung bietet der Vorschlag nur einen bedingten Mehrwert. Unterschiedliche Rechtsansichten würden auch weiterhin bestehen, da dem Betriebsstättenstaat weiterhin ein gewisses Mitspracherecht hinsichtlich der Einkünftezuordnung zusteht. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten sind für das Thema Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung das bessere Instrument.

Auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahme bestehen erhebliche Zweifel. Der durch die Anpassung der steuerlichen Vorschriften für die KMU entstehende überschaubare Nutzen, der zu einem etwas reibungsloserem Funktionieren des Binnenmarkts führen könnte, steht in einem deutlichen Missverhältnis zu den neu einzurichtenden Verfahren auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten und zahlreichen ungeklärten Fragestellungen. Besonders ist hierbei die unklare tatsächliche Relevanz der grenzüberschreitenden Besteuerung gerade für unternehmerische Entscheidungen von Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU zu berücksichtigen. Die Umsetzung des Vorschlags wäre mit einem dauerhaft hohen Verwaltungsaufwand und einer nicht unerheblichen Komplexität verbunden und steht in Widerspruch zum Ziel "Vereinfachung und Bürokratieabbau".

Die enthaltene Übertragung von Hoheitsrechten (insbes. Steuerfestsetzung und -erhebung) auf andere Staaten steht ebenfalls nicht im Verhältnis zum angestrebten Zweck. So führen die Regelungen im Vorschlag zu einem nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Souveränität der Mitgliedstaaten.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe nun Tagesordnungspunkt 2 auf:

Abstimmung

über Europaangelegenheiten, die gem. § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage)

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Liste.

(Siehe Anlage)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Gibt es Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das hiermit so beschlossen, und der Landtag übernimmt diese Voten.

Werte Kolleginnen und Kollegen, es ist 17:38 Uhr. Nächster Tagesordnungspunkt wäre die Aktuelle Stunde. Bis 18:00 Uhr sind es noch 22 Minuten. Wir haben als festes Tagungsende 18:00 Uhr vereinbart. 22 Minuten sind nun mal keine Stunde. Deswegen schlage ich vor, dass die Sitzung hier früher, als die Tagesordnung es vorgibt, geschlossen wird. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Ansonsten lasse ich darüber abstimmen. Augenscheinlich wird das Wort nicht gewünscht. Dann bitte ich jetzt um das Votum.

Wenn Sie einverstanden sind, dass wir die Sitzung vor Ende der Tagesordnung schließen, dann bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Auch das sind augenscheinlich alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann sage ich hiermit herzlichen Dank. Die beiden ausstehenden Tagesordnungspunkte, die Aktuelle Stunde und die Wahl eines Vizepräsidenten, werden dann in die Tagesordnung der

nächsten Vollversammlung am 12. Dezember übernommen. Ich sage ganz herzlichen Dank und wünsche allen einen schönen Abend.

(Schluss: 17:39 Uhr)

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Europaangelegenheiten zugrunde gelegt wurden (Tagesordnungspunkt 2)

Es bedeuten:

(E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
 (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
 (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder
 Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss

 (A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder
 Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss

 (Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

 Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)

COM(2023) 415 final BR-Drs. 522/23 Drs. 19/28, 19/75

Votum des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	FREIE WÄHLER	AfD	GRÜ	SPD
Z	Z	Z	Z	ENTH

zur 6. Vollsitzung am 5. Dezember 2023

 Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU COM(2023) 528 final

BR-Drs. 539/23 Drs. 19/29, 19/77

Votum des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	FREIE WÄHLER	AfD	GRÜ	SPD
Z	Z	Z	A	A

 Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates

(Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)

COM(2023) 414 final

BR-Drs. 521/23 Drs. 19/30, 19/76

Votum des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	FREIE WÄHLER	AfD	GRÜ	SPD
Z		Z	Z	ENTH